

BEITRAGSORDNUNG

der Deutschen Gesellschaft für Information und Wissen e.V. (DGI)

Auf Basis der Satzung § 5 Abs. 1 und Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2017, gilt die folgende Beitragsordnung ab dem 1. Januar 2018:

§ 1 Der Jahresbeitrag beträgt für

Persönliche Mitgliedschaft	110,00 €	(Privatpersonen)
Persönliche Firmenmitgliedschaft	210,00 €	(Mitgliedervorteile können nur vom benannten Mitglied genutzt werden)
Mitgliedschaft für Berufseinsteiger	77,00 €	(bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung)
Mitgliedschaft für Studierende / Auszubildende / Umschüler	gratis	(Bescheinigung erforderlich)
Ermäßigte Mitgliedschaft für Praktikanten / Volontäre Arbeitsuchende / Rentner	50,00 €	(Bescheinigung erforderlich)
Schnuppermitgliedschaft für Studierende / Auszubildende für ein Jahr zur Probe	35,00 €	(Bescheinigung erforderlich)
Korporative Mitgliedschaft für juristische Personen	315,00 €	(Mitgliedervorteile können von allen Betriebsangehörigen genutzt werden)
Fördernde Mitgliedschaft	ab 410,00 €	(Mitgliedervorteile können von allen Betriebsangehörigen genutzt werden)

§ 2 Verfahren

Das Mitglied erhält zum Jahresbeginn eine Beitragsrechnung. Die Zahlung kann per Einzugsermächtigung oder Überweisung erfolgen. Bei Überweisung ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Wird der Beitrag gemahnt, wird ein Säumniszuschlag von 10,00 € erhoben. Nimmt eine Mitglied nicht am Einzugsverfahren per Lastschrift teil oder versäumt es, seine Bescheinigung für in Anspruch genommene Ermäßigungen unaufgefordert vorzulegen, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 3 Zeitschriftenlieferung

Stehen am 30. Juni des Geschäftsjahres noch Zahlungen aus, wird die Zeitschriftenlieferung eingestellt.

§ 4 Später Eintritt

Bei Eintritt in die Gesellschaft in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag spätestens einem Monat nach Eintritt zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 entbindet nicht von der Beitragspflicht bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr. Eine Weiterführung als Mitglied wird dem Schnuppermitglied aktiv angetragen. Eine Schnuppermitgliedschaft kann nur einmal gewährt werden.

§ 7 Persönliche Firmenmitgliedschaft

Gilt nur für Mitglieder ab 1. Januar 2012. Die Korrespondenzanschrift ist die Firmenanschrift.